



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 3		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0005		
		Status: öffentlich		
		Datum: 21.10.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Vereidigung des Landrates

Sachverhalt:

Nach § 81 Abs. 1 NKomVG wird der Landrat in der ersten Sitzung des Kreistages nach dem Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten vereidigt. Die Vereidigung durch den Altersvorsitzenden besteht in der Abnahme des beamtenrechtlichen Dienstesides nach § 38 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vor dem Kreistag als Dienstvorgesetzten.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Mitteilungsvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 4		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0001 Status: öffentlich Datum: 21.10.2021
Termin	Beratungsfolge:	
01.11.2021	Kreistag	

Bezeichnung:

Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG und Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten gemäß § 60 NKomVG

Sachverhalt:

a) Die Kreistagsabgeordneten sind nach § 43 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf die ihnen nach den §§ 40, 41 und 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen. Es sind dies:

- Amtsverschwiegenheit
- Mitwirkungsverbot
- Vertretungsverbot

Der Hinweis auf die Pflichten ist durch Unterschrift aktenkundig zu machen; hierfür wird in der Sitzung eine entsprechende Liste in Umlauf gegeben.

Die §§ 40 bis 42 NKomVG haben folgenden Wortlaut:

§ 40 Amtsverschwiegenheit

(1) Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerthen. Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 41 Mitwirkungsverbot

(1) Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

- 1: die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

(4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 42 Vertretungsverbot

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.

(2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.

b.) Nach § 60 NKomVG werden die Kreistagsabgeordneten zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl vom Landrat förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0002		
		Status: öffentlich		
		Datum: 21.10.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages

Sachverhalt:

Nach § 61 Abs. 1 NKomVG wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes aus der Mitte der Abgeordneten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Die/Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 63 NKomVG).

Vorschlagsberechtigt ist jedes Kreistagsmitglied.

Die Wahl findet nach § 67 NKomVG schriftlich statt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Das Los zieht die/der Vorsitzende.

Die/Der Gewählte übernimmt nach der Wahl die Sitzungsleitung.

Wahl:

Zur/Zum Kreistagsvorsitzenden wird gewählt.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0003 Status: öffentlich Datum: 21.10.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Nach § 69 NKomVG gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung.

Der als Anlage beigefügte Entwurf entspricht der Muster-Geschäftsordnung des Nieders. Landkreistages. Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind in roter Farbe kenntlich gemacht. Neben redaktionellen Änderungen wurde in § 11 Abs. 6 die Nutzung von technischen Hilfsmitteln für Wortbeiträge neu aufgenommen.

Bei der Bildung und Abgrenzung der Fachausschüsse haben sich die Fraktionen im Vorfeld auf eine behutsame Weiterentwicklung der Ausschussstruktur verständigt. Die wesentlichen Neuerungen sind:

a) Neuverteilung der Aufgaben des bisherigen Ausschusses für Hoch- und Tiefbau

Obwohl die Geschäftsordnung vorsieht, dass jeder Beratungsgegenstand nur in einem Fachausschuss behandelt wird (§ 23 Abs. 2), war dies bislang bei Hochbauvorhaben regelmäßig nicht der Fall. Diese wurden häufig sowohl im Ausschuss für Hoch- und Tiefbau als auch im jeweiligen Fachausschuss beraten. Das führte nicht selten zu Abgrenzungsproblemen, Doppelberatungen und Zeitverzögerungen. Zudem beschäftigte sich der Ausschuss für Hoch- und Tiefbau überwiegend mit der Vorberatung von Vergabeentscheidungen, bei denen aufgrund des engen Vergaberechts ohnehin kein Entscheidungsspielraum besteht. Auf diese Vorberatung soll zukünftig verzichtet werden, wobei Vergaben ab 200.000 € nach wie vor noch in den Kreisausschuss gehen sollen. Hinsichtlich der Zuschlagsfristen wird dies zu einer deutlichen Erleichterung im Geschäftsablauf führen.

Im Gegenzug sollen Baumaßnahmen viel früher in den jeweiligen Fachausschüssen beraten werden, so etwa Schulbaumaßnahmen im Schulausschuss, das Bachmann-Museum im Ausschuss für Kultur und Sport, Rettungswachen im Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst sowie Baumaßnahmen auf Entsorgungsanlagen im Ausschuss für Abfallwirtschaft. Die Kreisstraßen sollen dem Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr zugeordnet werden, wo bereits das Straßenverkehrsamt vertreten ist.

b) Bildung eines Ausschusses für sämtliche Querschnittsaufgaben

Die bisherigen Ausschüsse für Finanzen sowie für Personal- und Organisationsentwicklung sollen zu einem Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation zusammengefasst werden. Dies soll den sehr vollen Sitzungskalender im Herbst entlasten, bietet aber gleichzeitig Gelegenheit, mehr Querschnittsaufgaben in die Frühjahrsberatungen zu ziehen. In diesem Ausschuss sollen auch die allgemeinen Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft wie z.B. der Energiebericht sowie die allgemeinen Verwaltungsgebäude verortet werden. Gleiches gilt für die weitere Digitalisierung der Kreisverwaltung. Erstmals könnten alle Querschnittsaufgaben, die für eine moderne Verwaltungsentwicklung notwendig sind, in einem Ausschuss zusammen beraten werden.

Die Anzahl der Fachausschüsse würde sich somit leicht von 12 auf 10 reduzieren, gleichzeitig würden aber auch viele Ausschüsse inhaltlich an Bedeutung gewinnen.

Die übrigen in der Anlage zur Geschäftsordnung rot markierten Änderungen enthalten zumeist Aktualisierungen sowie die Notwendigkeit, den Klimaschutz und die Folgen des Klimawandels stärker zu berücksichtigen. Der bisherige Ausschuss für Umwelt und Planung soll dementsprechend erweitert werden. Hinsichtlich der bei diesem Ausschuss ebenfalls aufgeführten Punkte „Erdgasförderung“ und „Endlagersuche“ war man sich fraktionsübergreifend darüber einig, für beide Bereiche jeweils ein offenes „Begleitforum“ zu schaffen, dass an die guten Erfahrungen aus der Arbeitsgruppe Erdgas- und Erdölförderung anknüpft.

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme) einschließlich der Anlage zu § 23 Abs. 2 (Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ausschüsse) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

**Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss,
die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften
gebildeten Ausschüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

(Ergänzungen ab 01.11.2021 in **roter** Schrift)

I. Abschnitt

Kreistag

§ 1 Fraktionen und Gruppen

(1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/n oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe unverzüglich schriftlich **oder elektronisch** anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich **schriftlich oder elektronisch** anzuzeigen.

(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.

(3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

(4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt.

Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres unaufgefordert der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.

§ 2 Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist

(1) Die Ladung erfolgt elektronisch oder papiergebunden unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Ladung sind etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 6 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

(2) Stellungnahmen der Verwaltung zu Anträgen aus dem Kreistag und zu verwaltungseigenen Beschlussvorlagen sind den Abgeordneten rechtzeitig, jedoch tunlichst 3 Tage vor der Kreistagssitzung zu übermitteln.

(3) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt zehn Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen elf Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Kreistagsabgeordneten ausgehändigt worden sind.

(4) Der Kreisausschuss kann beschließen, dass eine Übermittlung der Ladung grundsätzlich in elektronischer Form (per E-Mail oder über das Kreistagsinformationssystem) erfolgt.

§ 3 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4 Sitzungsleitung

(1) Die /der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie /er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie /er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.

(2) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Kreistages und legt die Reihenfolge fest.

(3) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden hierzu berechniten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten.

§ 5 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

- a. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- b. Feststellung der Tagesordnung
- c. Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung
- d. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- e. Bericht der Landrätin/des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- f. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- g. Anfragen

h. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

§ 6 Sachanträge

(1) Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Kreistagsmitglieder zu bedürfen (§ 56 NKomVG). Anträge sind elektronisch oder papiergebunden an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie müssen den begehrten Beschluss enthalten und sollten begründet sein.

(2) Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind. In diesen Fällen ist die Tagesordnung unter Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 zu ergänzen.

(3) Gehen Anträge nicht mindestens 6 Tage vor der Kreistagssitzung ein, richtet sich das Verfahren nach § 7, wenn die Anträge als dringlich bezeichnet sind.

(4) Nach der Begründung eines schriftlichen **oder elektronischen** Antrages, der zuvor nicht in den Ausschüssen beraten worden ist, erhält je ein/e Sprecher/in der Gruppen/Fraktionen die Gelegenheit zur Stellungnahme in Abweichung von § 11 Abs. 7 und 8 der Geschäftsordnung unter angemessener Berücksichtigung ihrer Stärke. Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten. Dabei wird die Zeit zur Begründung der Gruppe/Fraktion angerechnet, aus der der Antrag gestellt worden ist. Fraktionslosen Abgeordneten stehen für die Stellungnahme bis zu 3 Minuten zu. Die/Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern.

(5) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Zur Beschleunigung des Verfahrens können Anträge auch direkt zur Beratung im Kreisausschuss oder im zuständigen Ausschuss nach § 23 Abs. 2 gestellt werden.

(6) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich **oder elektronisch** vorgelegt werden.

(7) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt, die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurück liegt oder wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 8 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf

- a. Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben.
- b. Vertagung
- c. Übergang zur Tagesordnung
- d. Verweisung an einen Ausschuss
- e. Unterbrechung der Sitzung
- f. Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
- g. Verlängerung der Redezeit
- h. Zulassung mehrmaligen Sprechens
- i. Nichtbefassung

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 10 Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11 Beratung

(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit der Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.

(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.

(3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, in dem sie/er den Namen des Kreistagsmitglieds aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.

(4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

5) Die Landrätin/der Landrat und die weiteren Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende **muss** ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(6) **Für Wortbeiträge ist das Rednerpult zu nutzen; Ausnahmen und die Nutzung technischer Hilfsmittel wie zum Beispiel Beamer-Präsentationen kann der Vorsitzende zulassen. Die Nutzung technischer Hilfsmittel ist der/dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen.** Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Auf Glockenzeichen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, sind die Ausführungen zu unterbrechen.

(7) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder **elektronischen** Antrages in der Regel bis zu 10 Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon

- a. das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers eines Sachantrages unmittelbar vor der Abstimmung
- b. Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
- c. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
- d. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
- e. Wortmeldungen der Landrätin/des Landrates gemäß Abs. 5.

Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- a. Anträge zur Geschäftsordnung
 - b. Änderungsanträge
- Zurückziehung von Anträgen.

§ 12 Anhörungen

(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören), gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.

(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 13 Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratungen zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie/er darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 14 Verstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende sie/ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ rufen, falls sie/er vom Verhandlungsgegenstande abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen. Sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 15 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die/der Vorsitzende in der Regel die Abstimmung. Vor der Abstimmung soll sie/er den Antrag wiederholen oder auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist, hinweisen. Während der Abstimmung sind weitere Anträge unzulässig. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vornehmen zu lassen und das genaue Stimmenverhältnis bekannt zu geben. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Die/der Vorsitzende stellt die Frage so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.

(5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmende Kreistagsmitglieder festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

(6) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(7) Beschlüsse werden bis zum Ende der Sitzung schriftlich festgehalten.

§ 16 Anfragen

(1) Jede/jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen stellen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen (§ 58 Abs. 4 NKomVG). Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat elektronisch oder papiergebunden zugegangen sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich beantwortet. Später eingehende oder in der Sitzung gestellte mündliche Anfragen können – soweit noch Feststellungen zu treffen sind – auch in der nächsten Sitzung beantwortet werden. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich **oder elektronisch** vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

(2) **Im Übrigen sind Anfragen schriftlich oder elektronisch an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder schriftlich oder elektronisch beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Abs. 1 Sätze 4 bis 9 entsprechend. Eine schriftliche oder elektronische Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.**

§ 17 Protokoll

- (1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll wird nicht geführt. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden oder im Kreistagsinformationssystem bereit zu stellen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Sitzungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls..
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss. § 23 findet keine Anwendung.

§ 18 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.
- (3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Abschnitt

Kreisausschuss

§ 19 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 20 Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

(1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen acht Tage vor der Sitzung elektronisch versandt oder zur Post gegeben worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.

(2) Im Fall des § 7 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.

§ 21 Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.

§ 22 Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt oder im Kreistagsinformationssystem bereitgestellt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 23 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Für die Ladungsfrist gilt § 20. Ausschussmitgliedern, die nicht dem Kreistag angehören, kann die Ladung auf Wunsch als papiergebundenes Dokument zur Verfügung gestellt werden.

(2) Jeder Beratungsgegenstand wird nur in einem Ausschuss behandelt; im Einzelnen gilt der beiliegende Abgrenzungskatalog. Bei Angelegenheiten mit erheblicher finanzieller Auswirkung ist der Finanzausschuss zu beteiligen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nicht öffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

(4) Einladungen und Tagesordnungen für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.

(5) Kreistagsmitglieder als Ausschussmitglieder können sich bei Verhinderung durch andere Kreistagsmitglieder vertreten lassen. In den Fällen des § 76 Abs. 3 NKomVG ist für die Ausschussmitglieder jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen.

(6) Für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden ist ein Ausschussmitglied, das Mitglied des Kreistages sein muss, als Stellvertreterin/Stellvertreter zu bestimmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen/stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 01.11.2011 (zuletzt geändert am 01.11.2016) außer Kraft.

Abgrenzung der Zuständigkeit der Ausschüsse

1. Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation (federführendes Amt: 10) Beratungssachbereiche:	zuständiges Amt
a) Haushalt	20
b) Kredite	20
c) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen	20
d) Stellenplanentwurf / Personalentwicklung	10
e) Gleichstellung von Frauen und Männern	GB
f) Besetzung von Stellen bei Amts- und Dezernatsleitungen	10
g) dezernatsübergreifende Organisationsentwicklung	10
h) Digitalisierung der Kreisverwaltung	12
i) allgemeine Angelegenheiten des Gebäudemanagements	15
j) Planung, Bau und Unterhaltung der allgemeinen Verwaltungsgebäude	15
k) Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung	80
 Unterausschuss: Prüfungsausschuss	 20, 14
 2. Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst (federführendes Amt: 32) Beratungssachbereiche:	zuständiges Amt
a) Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes	32
b) Feuerwehrtechnische Zentrale	32
c) Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr	32
d) Rettungsdienst und qualifizierter Krankentransport	38
e) Planung, Bau und Unterhaltung der Gebäude zu b) bis d)	32, 38, 15
 3. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr (federführendes Amt: 36) Beratungssachbereiche:	zuständiges Amt
a) Straßenverkehrsangelegenheiten	36
b) Planung, Bau und Unterhaltung der Kreisstraßen und -radwege	66
c) Taxi-Beförderungsentgelte	36
d) Veterinärangelegenheiten	39
e) ÖPNV, Nahverkehrsplan	40
f) bauliche Entwicklung im Landkreis	63, 80
g) Wirtschaftsförderung / Tourismus	80
h) Breitband- und Mobilfunkausbau	80
i) Metropolregion Hamburg	80
j) demografische Entwicklung	80

<p>4. Schulausschuss (federführendes Amt: 40) Beratungssachbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) allgemeine Schulangelegenheiten b) Planung, Bau und Unterhaltung der kreiseigenen Schulgebäude c) Schülerwohnheim Zeven d) Medienzentrum e) Kreisschulbaukasse, Schullastenausgleich, Eichenschule f) Schülerbeförderung 	<p>zuständiges Amt</p> <p>40 40, 15 40, 15 40 40 40</p>
<p>5. Ausschuss für Sport und Kultur (federführendes Amt: 40) Beratungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sportförderung b) Kultur <ul style="list-style-type: none"> 1. Kultur- und Heimatpflege 2. Denkmalschutz und -pflege 3. Archive, Museen 4. Archäologie 5. Musikpflege einschl. Kreismusikschule 6. Planung, Bau und Unterhaltung der Gebäude zu 3. und 5. 	<p>zuständiges Amt</p> <p>40 40 40, 63 40 40 40 40, 15</p>
<p>6. Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit (federführendes Amt: 50) Beratungssachbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Angelegenheiten der einschlägigen Bundesleistungsgesetze (z.B. Sozialgesetzbuch, Asylbewerberleistungsgesetz, Betreuungsgesetz, Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, Wohngeldgesetz) b) Integration von Arbeitssuchenden c) Krankenhausversorgung im Landkreis d) Angelegenheiten des Gesundheitsamtes (z.B. Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz, sozialpsychiatrischer Dienst, Betreuungsstelle, Heimaufsicht) e) Seniorenangelegenheiten f) Inklusion g) Bildungs- und Teilhabeleistungen h) Schuldnerberatung i) Integration von Zugewanderten 	<p>zuständiges Amt</p> <p>50, 55 55 Dez. I, II 53 50, 53 50 50, 55 50, 55 80, 50, 55</p>
<p>7. Jugendhilfeausschuss (federführendes Amt: 51) Beratungssachbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kinder- und Jugendhilfe b) Jugendpflege (außer Sportangelegenheiten) c) Amtspfleg- und -vormundschaften d) Unterhaltsvorschüsse e) Frauenhaus Zeven 	<p>zuständiges Amt</p> <p>51 51 51 51 51</p>

<p>8. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung (federführendes Amt: 68) Beratungssachbereiche:</p>	<p>zuständiges Amt</p>
<p>a) Planung</p>	
<p>1. Raumordnungsprogramme</p>	80
<p>2. Planungen und Raumordnungsverfahren für größere raumbearbeitende Vorhaben (z. B. Fernstraßen und sonstige Trassen)</p>	80
<p>b) Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p>	
<p>1. Gewässerunterhaltung</p>	66
<p>2. Gewässer- und Bodenschutz</p>	66
<p>3. Ausweisung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten</p>	66
<p>c) Naturschutz und Landschaftspflege</p>	
<p>1. Landschaftsrahmenplan</p>	68
<p>2. Ausweisung von Schutzgebieten und Naturdenkmälern</p>	68
<p>3. Liegenschaften für Zwecke des Naturschutzes</p>	68
<p>4. Förderprogramme des Naturschutzes</p>	68
<p>d) Wald- und Forstangelegenheiten</p>	68
<p>e) Klimaschutz und -folgen</p>	80
<p>f) Auswirkungen der Erdgasförderung</p>	80, 66
<p>g) Begleitung des Endlagersuchverfahrens</p>	80
<p>9. Ausschuss für Abfallwirtschaft (federführendes Amt: 70) Beratungssachbereiche:</p>	<p>zuständiges Amt</p>
<p>a) Abfallwirtschaftskonzept</p>	70
<p>b) Abfallentsorgungs- und -behandlungsanlagen</p>	70
<p>c) Vertragsleistungen der Abfallwirtschaft</p>	70
<p>d) Satzungen der Abfallwirtschaft</p>	70
<p>10. Ausschuss für den Dorfwettbewerb (federführendes Amt: 80) Beratungssachbereiche:</p>	<p>zuständiges Amt</p>
<p>a) Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“</p>	80
<p>b) Auswahl der Teilnehmer für den Bezirkswettbewerb</p>	80

Soweit einem Ausschuss Beratungssachbereiche zugeordnet werden, für die die Entscheidungskompetenz kraft Gesetzes (§ 85 NKomVG) bei der Landrätin/dem Landrat liegt, wird keine Empfehlungskompetenz des Ausschusses begründet.



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0004		
		Status: öffentlich		
		Datum: 21.10.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Beschluss über die Vertretung der/des Kreistagsvorsitzenden

Sachverhalt:

Nach § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist über die Stellvertretung der/des Kreistagsvorsitzenden zu beschließen.

§ 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung sieht vor, eine/n erste/n und eine/n zweite/n stellvertretende/n Kreistagsvorsitzende/n zu wählen.

Die Wahl findet nach § 67 NKomVG schriftlich statt, § 71 Abs. 6 NKomVG findet keine Anwendung.

Wahl:

Zur/m ersten stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden wird gewählt:

Zur/m zweiten stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden wird gewählt:

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Mitteilungsvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0006 Status: öffentlich Datum: 21.10.2021
Termin	Beratungsfolge:	
01.11.2021	Kreistag	

Bezeichnung:

Gültigkeit der Kreiswahl und Landratswahl am 12. September 2021

Sachverhalt:

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 die endgültigen Ergebnisse der Kreiswahl und Landratswahl vom 12. September 2021 festgestellt. Das Wahlergebnis wurde am 22. September 2021 entsprechend § 83 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) ortsüblich bekannt gemacht und dazu auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) bereitgestellt. Ein Hinweis auf die Bekanntmachung in den drei im Landkreis erscheinenden Tageszeitungen erfolgte am 23.09. bzw. 24.09.2021.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nicht eingegangen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0007		
		Status: öffentlich		
		Datum: 21.10.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Bildung des Kreisausschusses

Sachverhalt:

a) Sitzverteilung für die Bildung der Ausschüsse

Die Kreiswahl am 12.09.2021 ergab nachfolgende Sitzverteilung:

CDU	22 Sitze
SPD	15 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7 Sitze
WFB	3 Sitze
FDP	3 Sitze
AfD Niedersachsen	1 Sitz
BLZG	1 Sitz
DIE LINKE.	1 Sitz
FREIE WÄHLER	1 Sitz

Mir ist mitgeteilt worden, dass der auf dem Wahlvorschlag der Bürgerliste Zukunft gestalten (Landkreis Rotenburg) – BLZG - gewählte Abgeordnete Thomas Busch sich der WFB-Fraktion angeschlossen hat.

Weiterhin sind die Bildung einer CDU/FDP/WFB/Freie Wähler-Kreistagsgruppe sowie einer Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-DIE LINKE. angezeigt worden.

Nach der vom Niedersächsischen Landtag am **13.10.2021** beschlossenen Novelle des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist der § 71 NKomVG, in dem die Sitzverteilung der Ausschüsse geregelt ist, ab dem 01.11.2021 dahingehend geändert worden, dass für die Sitzverteilung der Ausschüsse das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden ist. Nach § 71 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden die Sitze eines jeden Ausschusses auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los. Das Los zieht die/der Vorsitzende des Kreistages.

§ 71 Abs. 3 NKomVG bestimmt, dass einer Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte der Abgeordneten angehört, auch mehr als die Hälfte der in einem Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zusteht. Ist dies nach den sich aus § 71 Abs. 2 NKomVG ergebenden Höchstzahlen nicht gewährleistet, so wird zunächst dieser Gruppe ein Sitz zugeteilt. Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Abs. 2 Sätze 2 bis 4 anzuwenden.

Danach stellt sich die Sitzverteilung in den Ausschüssen gemäß § 71 ff. NKomVG wie folgt dar:

Fraktion/Gruppe	CDU/FDP/WFB/Freie Wähler	Rang	SPD	Rang	GRÜNE/LINKE	Rang
Teiler / Mitglieder	30		15		8	
: 1	30,00	1	15,00	2	8,00	5
: 2	15,00	2	7,50	6	4,00	12
: 3	10,00	4	5,00	9	2,67	
: 4	7,50	6	3,75	13	2,00	
: 5	6,00	8	3,00		1,60	
: 6	5,00	9	2,50		1,33	
: 7	4,29	11	2,14			
: 8	3,75	13	1,88			
: 9	3,33		1,67			
: 10	3,00		1,50			

Bei zwei und sechs zu vergebenden Sitzen erhält die Mehrheitsgruppe aus CDU/FDP/WFB/Freie Wähler entsprechend § 71 Abs. 3 S. 2 bis 4 NKomVG vorab einen Sitz zugeteilt, da anderenfalls wegen der gleichen Höchstzahl bei dem 2. und 6. Sitz nicht gewährleistet ist, dass die Mehrheitsgruppe in diesem Ausschuss die Mehrheit der zu vergebenden Sitze erhält.

Bei neun zu vergebenden Sitzen ist für den **9. Ausschusssitz ein Losentscheid** zwischen der CDU/FDP/WFB/Freie Wähler-Gruppe und der SPD-Fraktion durchzuführen

Bei zehn zu vergebenden Sitzen erhält die CDU/FDP/WFB/Freie Wähler-Gruppe 6 Sitze, die SPD-Fraktion 3 Sitze, die Fraktion GRÜNE/DIE LINKE. erhält 1 Sitz

Bei dreizehn zu vergebenden Sitzen ist für den **13. Ausschusssitz ein Losentscheid** zwischen der CDU/FDP/WFB/Freie Wähler-Gruppe und der SPD-Fraktion durchzuführen.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind nach § 71 Abs. 4 NKomVG berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandat). Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.

Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in **einem** Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden (§ 71 Abs. 4 S. 3 NkomVG). Dies gilt nicht für den Kreis Ausschuss.

b) Bildung des Kreisausschusses

Gemäß § 74 NKomVG besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat, Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordnete) und Abgeordneten mit beratender Stimme nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandate). Ferner gehören nach § 5 der Hauptsatzung der Erste Kreisrat und der Kreisrat dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

Nach § 74 Abs. 3 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten in den Landkreisen sechs. Der Kreistag kann vor der Besetzung des Kreisausschusses für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Kreisausschuss weitere zwei oder vier Beigeordnete angehören.

Für die Dauer der Wahlperiode 2016 bis 2021 hatte der Kreistag beschlossen, dass der Kreisausschuss um vier stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete erweitert wird. Würde der neu gewählte Kreistag in gleicher Weise verfahren, ergäbe sich folgender

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode (vom 01.11.2021 bis 31.10.2026) wird der Kreisausschuss um vier weitere Beigeordnete erweitert.

Die Sitzverteilung würde sich entsprechend § 75 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 NKomVG bei 10 zu vergebenden Sitzen wie vorstehend zu Buchstabe a) angegeben darstellen.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist für die Mitglieder des Kreisausschusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (Abgeordnete des Kreistages) jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreter/innen die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten, so kann sie ein/e zweite/r Stellvertreter/in bestimmen.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG stellt der Kreistag die Sitzverteilung und die Besetzung des Kreisausschusses durch Beschluss fest.

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung des Kreisausschusses wird wie folgt festgestellt:

Mitglieder	Stellvertreter	Vorschlag:
Landrat		
1. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW
2. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW
3. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW
4. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW
5. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW
6. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW
7. _____	_____	SPD
8. _____	_____	SPD
9. _____	_____	SPD
10. _____	_____	GRÜNE/DIE LINKE.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0008 Status: öffentlich Datum: 21.10.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Landrates

Sachverhalt:

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrates, die ihn bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises, bei der Einberufung des Kreisausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses und bei der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Der Kreistag bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter führen die Bezeichnung „stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat“.

Es können nur stimmberechtigte Mitglieder des Kreisausschusses (Beigeordnete) vorgeschlagen werden. Für die Wahl jeder/s stellvertretenden Landrätin/Landrates gilt § 67 NKomVG. Der § 71 Abs. 6 NKomVG findet keine Anwendung.

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der Wahlperiode 2021 bis 2026 werden drei stellvertretende Landrätinnen/Landräte gewählt:

Wahl:

Zur/m (1.) stellvertretenden Landrätin/Landrat wird gewählt: _____

Zur/m (2.) stellvertretenden Landrätin/Landrat wird gewählt: _____

Zur/m (3.) stellvertretenden Landrätin/Landrat wird gewählt: _____

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 11.1		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0009		
		Status: öffentlich		
		Datum: 21.10.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Bildung der Ausschüsse und Verteilung der Ausschussvorsitze;
hier: Ausschüsse des Kreistages

Sachverhalt:

Gemäß § 71 NKomVG kann der Kreistag aus der Mitte der Abgeordneten zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden.

Die Verteilung der Ausschusssitze erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3 und 4 NKomVG in der Weise, dass die vom Kreistag festgelegte Zahl der Sitze eines Ausschusses auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das die/der Kreistagsvorsitzende zu ziehen hat. Sind sich die daran Beteiligten einig, kann ein Losentscheid entfallen.

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nach dem vorstehenden Verfahren nicht gewährleistet, wird zunächst dieser Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt. Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist das Höchstzahlenverfahren anzuwenden.

Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach dem vorstehenden Verfahren in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind gemäß § 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandat).

Bei der Berechnung der Ausschusssitze sind nur Fraktionen oder Gruppen zu berücksichtigen. Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden (§ 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG).

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Kreistag beschließen, dass neben Kreistagsabgeordneten andere Personen Mitglieder in Kreistagsausschüssen werden. Dies ist in einem getrennten Besetzungsverfahren vorzunehmen, d. h. die mit Abgeordneten zu besetzenden Sitze und die mit Nichtabgeordneten zu besetzenden Sitze sind getrennt voneinander nach dem vorstehenden Verfahren zu verteilen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

In der Wahlperiode 2016 bis 2021 bestanden folgende Ausschüsse:

	Stimmberechtigte Abgeordnete	Mitglieder nach § 71 Abs. 7 NKomVG
Finanzausschuss	13	
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	13	
Ausschuss für Abfallwirtschaft	13	
Ausschuss für Umwelt, und Planung	13	3
Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	
Ausschuss für den Dorfwettbewerb	9	4
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	13	2
Ausschuss für Hoch- und Tiefbau	13	
Ausschuss für Sport und Kultur	13	1
Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung	9	

In der vergangenen Wahlperiode hatte der Kreistag aus den Mitgliedern des Finanzausschusses einen Prüfungsausschuss mit 3 stimmberechtigten Mitgliedern gebildet. In dieser Wahlperiode sollte entsprechend verfahren werden.

Zu den Besichtigungen und Sitzungen des Ausschusses für den Dorfwettbewerb im Rahmen des Kreiswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ wurden in der vergangenen Wahlperiode eine Vertreterin der Landfrauen-Kreisverbände des Landkreises Rotenburg (Wümme), ein Mitglied aus der Kreislandjugend, ein Mitglied aus den Umweltverbänden sowie der Geschäftsführer des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg zwischen Heide und Nordsee e. V. (TouROW) zugezogen. Künftig soll auch ein Vertreter des Seniorenrates im Landkreis Rotenburg (Wümme) an den Sitzungen teilnehmen.

An den Sitzungen des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales haben der Vorsitzende des Seniorenrates im Landkreis Rotenburg (Wümme) und die Vorsitzende des Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit beratender Stimme teilgenommen. Im Ausschuss für Umwelt und Planung haben die beiden Kreisnaturschutzbeauftragten sowie Herr Reinhold Becker, Bremervörde, an den Sitzungen beratend teilgenommen. Der Vorsitzende des Kreissportbundes war Mitglied mit beratender Stimme im Ausschuss für Sport und Kultur.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen zur Bildung der Fachausschüsse und deren Zuständigkeiten wird auf die Erläuterungen zum Tagesordnungspunkt 6 verwiesen. Die Berechnung der Sitzverteilung in den Ausschüssen gemäß § 71 Abs. 2, 3 und 4 NKomVG ist zu Tagesordnungspunkt 9 erläutert.

Beschlussvorschlag:

Für die Wahlperiode 2021 bis 2026 werden die in Spalte 1 genannten Ausschüsse mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Spalte 2 und den beratenden Mitgliedern der Spalte 3 gebildet:

1	2	3
	Stimmberechtigte Abgeordnete	Mitglieder nach § 71 Abs. 7 NKomVG
Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation	13	
Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	13	
Ausschuss für Sport und Kultur	13	
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	13	
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	13	
Ausschuss für Abfallwirtschaft	13	
Ausschuss für den Dorfwettbewerb	9	

Nach Verteilung der Sitze auf die Fraktionen und Gruppen und Benennung der Mitglieder ist nach § 71 Abs. 5 NKomVG die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung vom Kreistag durch Beschluss festzustellen.

Dem Kreistag wird folgender **Beschluss** vorgeschlagen:

Die personelle Besetzung der Ausschüsse wird wie folgt festgestellt:

Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation		Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	
1.	CDU/FDP/WFB/FW	1.	CDU/FDP/WFB/FW
2.	CDU/FDP/WFB/FW	2.	CDU/FDP/WFB/FW
3.	CDU/FDP/WFB/FW	3.	CDU/FDP/WFB/FW
4.	CDU/FDP/WFB/FW	4.	CDU/FDP/WFB/FW
5.	CDU/FDP/WFB/FW	5.	CDU/FDP/WFB/FW
6.	CDU/FDP/WFB/FW	6.	CDU/FDP/WFB/FW
7.	CDU/FDP/WFB/FW	7.	CDU/FDP/WFB/FW
8.	SPD	8.	SPD
9.	SPD	9.	SPD
10.	SPD	10.	SPD
11.	GRÜNE LINKE.	11.	GRÜNE/LINKE
12.	GRÜNE/LINKE	12.	GRÜNE/LINKE
13.	LOS: CDU/FDP/WFB/FW oder SPD	13.	LOS: CDU/FDP/WFB/FW oder SPD

Prüfungsausschuss	
1.	CDU/FDP/WFB/FW
2.	CDU/FDP/WFB/FW
3.	LOS: CDU/FDP/WFB/FW oder SPD

Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr		Ausschuss für Sport und Kultur	
1.	CDU/FDP/WFB/FW	1.	CDU/FDP/WFB/FW
2.	CDU/FDP/WFB/FW	2.	CDU/FDP/WFB/FW
3.	CDU/FDP/WFB/FW	3.	CDU/FDP/WFB/FW
4.	CDU/FDP/WFB/FW	4.	CDU/FDP/WFB/FW
5.	CDU/FDP/WFB/FW	5.	CDU/FDP/WFB/FW
6.	CDU/FDP/WFB/FW	6.	CDU/FDP/WFB/FW
7.	CDU/FDP/WFB/FW	7.	CDU/FDP/WFB/FW
8.	SPD	8.	SPD
9.	SPD	9.	SPD
10.	SPD	10.	SPD
11.	GRÜNE LINKE.	11.	GRÜNE/LINKE
12.	GRÜNE/LINKE	12.	GRÜNE/LINKE
13.	LOS: CDU/FDP/WFB/FW oder SPD	13.	LOS: CDU/FDP/WFB/FW oder SPD

Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit		Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	
1.	CDU/FDP/WFB/FW	1.	CDU/FDP/WFB/FW
2.	CDU/FDP/WFB/FW	2.	CDU/FDP/WFB/FW
3.	CDU/FDP/WFB/FW	3.	CDU/FDP/WFB/FW
4.	CDU/FDP/WFB/FW	4.	CDU/FDP/WFB/FW
5.	CDU/FDP/WFB/FW	5.	CDU/FDP/WFB/FW
6.	CDU/FDP/WFB/FW	6.	CDU/FDP/WFB/FW
7.	CDU/FDP/WFB/FW	7.	CDU/FDP/WFB/FW
8.	SPD	8.	SPD
9.	SPD	9.	SPD
10.	SPD	10.	SPD
11.	GRÜNE LINKE.	11.	GRÜNE/LINKE
12	GRÜNE/LINKE	12.	GRÜNE/LINKE
13	LOS: CDU/FDP/WFB/FW oder SPD	13.	LOS: CDU/FDP/WFB/FW oder SPD

Ausschuss für Abfallwirtschaft		Ausschuss für den Dorfwettbewerb	
1.	CDU/FDP/WFB/FW	1.	CDU/FDP/WFB/FW
2.	CDU/FDP/WFB/FW	2.	CDU/FDP/WFB/FW
3.	CDU/FDP/WFB/FW	3.	CDU/FDP/WFB/FW
4.	CDU/FDP/WFB/FW	4.	CDU/FDP/WFB/FW
5.	CDU/FDP/WFB/FW	5.	CDU/FDP/WFB/FW
6.	CDU/FDP/WFB/FW	6.	SPD
7.	CDU/FDP/WFB/FW	7.	SPD
8.	SPD	8.	GRÜNE/LINKE
9.	SPD	9.	LOS: CDU/WFB/FDP/FW oder SPD
10.	SPD		
11.	GRÜNE LINKE.		
12	GRÜNE/LINKE		
13	LOS: CDU/FDP/WFB/FW oder SPD		

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 11.2_____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0010		
		Status: öffentlich		
		Datum: 21.10.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Bildung der Ausschüsse und Verteilung der Ausschussvorsitze;
hier: Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Sachverhalt:

Für Ausschüsse des Landkreises, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, sind gemäß § 73 NKomVG die für Kreistagsausschüsse geltenden Regelungen anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften die Zusammensetzung, die Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht regeln. Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

1. Schulausschuss

Das Nieders. Schulgesetz schreibt vor, dass ein Schulausschuss zu bilden ist. Bisher hat es im Landkreis immer einen einheitlichen Schulausschuss für berufsbildende und allgemeinbildende Schulen gegeben. Daran sollte festgehalten werden. Die Zahl der Vertreter bestimmt der Kreistag in seiner ersten Sitzung. Dem Schulausschuss müssen jedoch mindestens angehören:

- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte (je 1 Vertreter/in der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen),
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler (je 1 Vertreter/in der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen),
- 2 Vertreter/innen der Eltern (je 1 Vertreter/in der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen),
- 1 Vertreter/in der Organisationen der Arbeitgeberverbände,
- 1 Vertreter/in der Organisationen der Arbeitnehmerverbände.

Die Vertreter/innen der Schüler/innen werden für die Dauer der halben Wahlperiode berufen. Für die anderen Vertreter/innen erfolgt die Berufung für die Dauer der Wahlperiode.

Für die Vertreter/innen soll mindestens die einfache Anzahl von Ersatzmitgliedern berufen werden. Sie sind zugleich stellvertretende Mitglieder. Die Vertreter sind gemäß § 110 Abs. 4 des Nieders. Schulgesetzes vom Kreistag zu berufen; die Vorschläge sind bindend.

Folgende Vorschläge wurden bislang unterbreitet:

Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen

Mitglied: Gabriele Heupel

1. Ersatzmitglied: Torsten Reimer
2. Ersatzmitglied: Bianca Baecker

Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen

Mitglied: Lars Lust

1. Ersatzmitglied: Ralph Lindemann
2. Ersatzmitglied: Jean Sprathoff

Schüler der allgemeinbildenden Schulen

Mitglied:

1. Ersatzmitglied:

Schüler der berufsbildenden Schulen

Mitglied:

1. Ersatzmitglied:

Eltern der allgemeinbildenden Schulen

Mitglied:

1. Ersatzmitglied:

Eltern der berufsbildenden Schulen

Mitglied:

1. Ersatzmitglied:

Vertreter/in der Organisationen der Arbeitgeberverbände

Mitglied: Jürgen Esselmann

1. Ersatzmitglied: Tobias Wilkens

Vertreter/in der Organisationen der Arbeitnehmerverbände

Mitglied:

1. Ersatzmitglied

Zusätzlich sind die Kreistagsabgeordneten für den Ausschuss zu bestimmen, deren Zahl höher sein muss als die der übrigen Mitglieder. Dem Schulausschuss gehörten in der vergangenen Wahlperiode 13 stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete an.

Zur Verteilung der Ausschusssitze wird auf die Erläuterungen zu TOP 9 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung des Schulausschusses wird wie folgt festgestellt:

13 stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete:

- 1.CDU/FDP/WFB/FW
- 2.CDU/FDP/WFB/FW
- 3.CDU/FDP/WFB/FW
- 4.CDU/FDP/WFB/FW
- 5.CDU/FDP/WFB/FW
- 6.CDU/FDP/WFB/FW
- 7.CDU/FDP/WFB/FW
- 8.SPD
- 9.SPD
- 10.SPD
- 11.GRÜNE/LINKE
- 12.GRÜNE/LINKE
- 13.LOS CDU/FDP/WFB/FW oder SPD

Die nachstehenden 8 Vertreter/innen der Gruppen und Organisationen werden in den Schulausschuss berufen:

Lehrervertreter:

allgemeinbildende Schulen

Mitglied: Gabriele Heupel

1. Ersatzmitglied: Torsten Reimer

2. Ersatzmitglied: Bianca Baecker

berufsbildende Schulen

Mitglied: Lars Lust

1. Ersatzmitglied: Ralf Lindemann

2. Ersatzmitglied: Jean Sprathoff

Schülervertreter:

allgemeinbildende Schulen

Mitglied:

Ersatzmitglied:

berufsbildende Schulen

Mitglied:

Ersatzmitglied:

Elternvertreter:

allgemeinbildende Schulen

Mitglied:

Ersatzmitglied:

Berufsbildende Schulen

Mitglied:

Ersatzmitglied:

Arbeitgebervertreter:

Mitglied: Jürgen Esselmann
Ersatzmitglied: Tobias Wilkens

Arbeitnehmervertreter:

Mitglied:
Ersatzmitglied:

2. Jugendhilfeausschuss

Nach § 70 des Sozialgesetzbuches Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 1 SGB VIII. Der Jugendhilfeausschuss besteht nach § 3 Nds. AG SGB VIII (Nds. Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs) aus 10 oder 15 stimmberechtigten Mitgliedern und entsprechenden, namentlich benannten Stellvertretern. Die Entscheidung trifft der Kreistag. Zu beachten ist dabei, dass die Anzahl der nachfolgend noch zu benennenden beratenden Mitglieder die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten soll (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Nds. AG SGB VIII). Nach aktuellem Stand ist von bis zu 12 beratenden Mitgliedern auszugehen.

Aus § 3 Nds. AG SGB VIII ergibt sich, dass für jedes stimmberechtigte Mitglied eine Vertretung zu benennen ist. In der vergangenen Wahlperiode gehörten dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist zu beschließen.

Die Vertretungskörperschaft legt gem. § 3 Nds. AG SGB VIII fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn Mitglieder angehören. Nach § 71 Abs. 1 SGB VIII sind von diesen stimmberechtigten Mitgliedern

- a) 3/5 aus den Mitgliedern des Kreistages oder aus vom Kreistag gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind, und
- b) 2/5 der Mitglieder von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vorgeschlagen worden. Die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 3 (1) Nds. AG SGB VIII).

Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertreter sollen Frauen sein (§ 3 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII). Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Kreistags sind, müssen Ihre Hauptwohnung im Kreisgebiet und das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 3 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII).

Bei einer Besetzung mit 10 Mitgliedern wären zu a) 6 und zu b) 4 Mitglieder stimmberechtigt.
Bei einer Besetzung mit 15 wären zu a) 9 und zu b) 6 Mitglieder stimmberechtigt.

Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist nach § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG zu ermitteln. § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandat) findet keine Anwendung.

Für den 2/5-Anteil (sechs Sitze) und den 3/5-Anteil (neun Sitze) ergibt sich die Sitzverteilung aus der nachstehenden Berechnung:

Fraktion/Gruppe	CDU/FDP/WFB/Freie Wähler/	Rang	SPD	Rang	GRÜNE/LINKE	Rang
Teiler / Mitglieder	30		15		8	
: 1	30,00	1	15,00	2	8,00	5
: 2	15,00	2	7,50	6	4,00	12
: 3	10,00	4	5,00	9	2,67	
: 4	7,50	6	3,75	13	2,00	
: 5	6,00	8	3,00		1,60	
: 6	5,00	9	2,50		1,33	
: 7	4,29	11	2,14			
: 8	3,75	13	1,88			
: 9	3,33		1,67			
: 10	3,00		1,50			

Bei sechs zu vergebenden Sitzen erhält die Mehrheitsgruppe aus CDU/FDP/WFB/Freie Wähler entsprechend § 71 Abs. 3 S. 2 bis 4 NKomVG vorab einen Sitz zugeteilt, da anderenfalls wegen der gleichen Höchstzahl beim 6. Sitz nicht gewährleistet ist, dass die Mehrheitsgruppe in diesem Ausschuss die Mehrheit der zu vergebenden Sitze erhält.

Bei neun zu vergebenden Sitzen ist für den **9. Ausschusssitz ein Losentscheid** zwischen der CDU/FDP/WFB/Freie Wähler-Gruppe und der SPD-Fraktion durchzuführen.

Für den 2/5-Anteil liegen bisher folgende Vorschläge vor:

Arbeiterwohlfahrt	<u>Tim Siegloch</u> , Sozialarbeiter in der Jugendhilfe und sozialpädagogischen Familienhilfe (wh. ROW)
Dt. Angestellten-Akademie GmbH (ehem. BNVHS)	1. <u>Sabine Voss</u> , Standortleiterin Dt. Angestellten-Akademie GmbH ROW (wh. Kirchwalsede) 2. <u>Gerhard Harnisch</u> , Dipl. Pädagoge (wh. ROW)
Dt. Kinderschutzbund BRV e. Ev.	<u>Dr. Gerhard Meyer</u> , Mitglied im Vorstand des Kinderschutzbundes in BRV (wh. BRV)
DRK Kreisverband BRV	1. <u>Iris Weber</u> , pädagogische Gesamtleitung DRK (wh. BRV); vgl. auch Vorschlag des Panama e.V. 2. <u>Maike Wittenberg</u> , Leitung familienunterstützender Dienst (wh. Hepstedt)
Diakonisches Werk ROW	<u>Werner Burfeind</u> , Kirchenkreisjugendwart (wh. Rotenburg); vgl. auch Vorschlag des Kreisjugenddienstes des Kirchenkreises ROW
Kreismusikverband ROW e. V.	<u>Wibke Gundelsweiler</u> , Lehrerin musikalische Früherziehung (wh. Hemslingen)
DLRG Bezirk Aller-Oste e. V.	<u>Jörn Weseloh</u> , Bezirksjugendvorstand (wh. ROW)

Jugendfeuerwehr LK ROW	<u>Bianca Volckmer</u> , StV Kreisjugendfeuerwehrwartin (wh. Scheeßel)
Katholische Jugend Corpus Christi	Anne Friberg (wh. ROW)
Kreisjugenddienst des Kirchenkreises ROW	<u>Werner Burfeind</u> , Kirchenkreisjugendwart (wh. Rotenburg); vgl. auch Vorschlag des Diakonischen Werkes ROW
Kreissportbund ROW e. V.	<u>Hella Rosenbrock</u> , Geschäftsführerin KSB (wh. Tarmstedt)
Heimatverein Scheeßel	<u>Freddy Schmidt</u> , Leiter Schulmusikanten (wh. Scheeßel)
PaNaMa e. V.	<u>Iris Weber</u> (wh. BRV), vgl. auch Vorschlag des DRK Kreisverbandes BRV
Simbav e. V.	<u>Gesine Griephan</u> , Familienkinderkrankenschwester (wh. ROW)
Kinderhof Meinstedt	<u>Lisa Henke</u> , staatl. Anerk. Erzieherin, Studentin d. Sozialarbeit (wh. Wittorf)
Kinder- und Jugendwohngruppen Visselhövede gGmbH	1. <u>Frank Hollander</u> , Dipl. Sozialpädagoge (wh. Brockel); vgl. auch Vorschlag des Sozialverbandes Deutschland Ortsverein OV Brockel 2. Judith tom Felde, Studium d. sozialen Arbeit (wh. Visselhövede)
Sozialverband Deutschland OV Brockel	<u>Frank Hollander</u> , Dipl. Sozialpädagoge (wh. Brockel), vgl. auch Vorschlag der Kinder- und Jugendwohngruppen Visselhövede gGmbH

Des Weiteren besteht der Jugendhilfeausschuss aus Mitgliedern mit beratender Stimme. § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII bestimmt einige Vertreter/innen, die mit beratender Stimme dem Ausschuss angehören. Darüber hinaus kann die Satzung des Landkreises weitere Personen festlegen. Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

Nach § 2 Abs. 3 der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme an:

1. Die **Leiterin des Jugendamtes**, Ulrike Helle, kraft ihres Amtes.
2. Die **Kreisjugendpflegerin** Dipl.-Sozialarbeiterin Birgit Martens, kraft ihres Amtes.

3 und 4. **Je ein/e Vertreter/in der evangelischen und der katholischen Kirche** sowie einer im Bereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde (eine solche besteht im Landkreis nicht). Als Vorschläge liegen vor:

- Vorschlag der Kath. Pfarrgemeinde Corpus Christi: Luciana Wohlberg (wh. Rotenburg W.)
- Vorschlag des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven: Annika Brunotte (wh. Zeven)
- Vorschlag des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg (W.): Angela Hesse (wh. Bremen)

5. **Eine Lehrkraft**, die vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg, benannt wird. Als Vorschläge liegen vor

- Ariane Simon, Lehrkraft OBS Beekeschule Scheeßel (wh. Bremen)
- Sandra Maskus, Lehrkraft Stadtschule ROW (wh. Scheeßel)

6. **Ein/e Erzieher/in aus einer Kindertagesstätte**. Als Vorschläge liegen vor:

- Vorschlag Stadt Visselhövede: Ute Schorpp-Bolz, Leiterin KiTa Wittorf (wh. Visselhövede)
- Vorschlag SG Sottrum: Thomas Morick, Leiter Wiestekindergarten Sottrum (wh. Bremen)
- Vorschlag SG Fintel: Linda Harder, Leiterin KiTa Löwenburg Lauenbrück (wh. Lauenbrück)
- Vorschlag SG Sittensen: Christina Hessen, Leiterin KiTa Himmelszeit Sittensen (wh. Tiste)
- Vorschlag Stadt Bremervörde: Tanja Buck, Leiterin KiTa Schatzkiste Bevern (wh. Iselersheim)

7. Zusätzlich **ein/e Elternvertreter/in** des Kreiselterrates

- (trotz mehrerer Nachfragen bisher keine Rückmeldung)

8. **Eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau**.

- Vorschlag: Katja Weiße, Gleichstellungsbeauftragte LK ROW (wh. ROW)
- Vorschlag Stadt ROW: Dr. Kerstin Blome, Gleichstellungsbeauftragte Stadt ROW (wh. Bremen)
- Vorschlag Gem. GNBG: Marie Grotheer, Gleichstellungsbeauftragte Gem. GNBG (wh. GNBG)
- Vorschlag Gem. Scheeßel: Anja Schürmann, Gleichstellungsbeauftragte Gem. Scheeßel (wh. Scheeßel)

9. **Ein/e Vertreter/in der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher**.

Vorschlag: Dorothea Schwegler, Jugendmigrationsdienst Diakonisches Werk ROW (wh. Bremen)

10. **Ein/e Richter/in des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die/der von der/dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der/dem Präsidenten/in des Landgerichts Stade vorzuschlagen ist.**

- Vorschlag Landgericht Stade: Fabian Pflug, Richter am Amtsgericht (wh. Stade)
- Vorschlag Landgericht Verden: Catharina Barré, Richterin am Amtsgericht (wh. Bremen)

11. **Eine Schülerin oder ein Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen**, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis hat im jährlichen Wechsel (eine dritte Bewerbung liegt nicht vor)

Vorschläge des Kreisschülerrates: - Dana Schwiebert, Schülerin der BBS (wh. Bothel)
- Vivien Langer, Schülerin der BBS (wh. Bothel)

12. **Eine von der „AG 78 – Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person.**

- Vorschlag der AG 78: Stefan Jacobsen, Sprecher der AG 78 (wh. ROW)

13. Nach § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII sind Fraktionen oder Gruppen des Kreistages, auf die bei der Verteilung der Sitze der stimmberechtigten Mitglieder kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein **zusätzliches Mitglied** mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kommt dieser Punkt nach der Verteilung der Ausschusssitze nicht zur Anwendung.

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wird für die Dauer der Wahlperiode auf 15 festgesetzt.
2. Dem Jugendhilfeausschuss gehören die folgenden stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter an:
 - a) 3/5 der Stimmen Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

Mitglieder:	Vorschlag	Vertreter:	Vorschlag
1.	CDU/FDP/WFB/FW	1.	CDU/FDP/WFB/FW
2.	CDU/FDP/WFB/FW	2.	CDU/FDP/WFB/FW
3.	CDU/FDP/WFB/FW	3	CDU/FDP/WFB/FW
4.	CDU/FDP/WFB/FW	4.	CDU/FDP/WFB/FW
5.	CDU/FDP/WFB/FW	5.	CDU/FDP/WFB/FW
6.	SPD	6.	SPD
7.	SPD	7.	SPD
8.	GRÜNE/LINKE	8.	GRÜNE/LINKE
9.	LOS: CDU/FDP/WFB/FW oder SPD	9.	LOS: CDU/FDP/WFB/FW oder SPD

- b) 2/5 der Stimmen Personen, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.

Mitglieder:	Vorschlag:	Vertreter:	Vorschlag:
1.	CDU/FDP/WFB/FW	1.	CDU/FDP/WFB/FW
2.	CDU/FDP/WFB/FW	2.	CDU/FDP/WFB/FW
3.	CDU/FDP/WFB/FW	3	CDU/FDP/WFB/FW
4.	CDU/FDP/WFB/FW	4.	CDU/FDP/WFB/FW
5.	SPD	5.	SPD
6.	GRÜNE/LINKE	6.	GRÜNE/LINKE

c) Dem Jugendhilfeausschuss gehören folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:

Die Leiterin des Jugendamtes	1. Ulrike Helle
Die Kreisjugendpflegerin	2. Birgit Martens
Vertreter/in der kath. Kirche	3.
Vertreter/in der evang. Kirche	4. ...
Vertreter/in der Schulen	5. ...
Erzieher/in	6.
Elternvertreter/in Kreiselternrat	7.
Frauenbeauftragte oder in der	
Mädchenarbeit erfahrene Frau	8.
Vertreter/in ausl. Kinder/Jugendlicher	9. ...
Richter/in/Richter	10.
Schülerin/Schüler	11.
Vertreter/in der AG 78	12. ...

Der Kreistag stellt die vorstehende Ausschussbesetzung fest.

3. Kreisjägermeister/Jagdbeirat

a. Kreisjägermeister

Gemäß § 38 des Nieders. Jagdgesetzes ist auf Vorschlag der Organisation der Jäger ein Kreisjägermeister zu wählen. Allgemeiner Vertreter des Kreisjägermeisters ist der Vertreter der Jäger im Jagdbeirat.

Für die Wahl zum Kreisjägermeister hat die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. für die neue Wahlperiode erneut Herrn Dr. Hermann Gerken, Zum Nullmoor 14, 27404 Zeven, vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Als Kreisjägermeister wird Herr Dr. Hermann Gerken, Zum Nullmoor 14, 27404 Zeven, gewählt.

b. Jagdbeirat

Gemäß § 39 des Nieders. Jagdgesetzes ist aus dem Kreisjägermeister und 6 Mitgliedern ein Jagdbeirat zu bilden. Die Mitglieder sind vom Kreistag zu wählen. Die nach dem Landesjagdgesetz dafür zuständigen Institutionen haben für die Neuwahl die folgenden Vorschläge abgegeben:

Vorschlag der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (zugleich allgemeiner Vertreter des Kreisjägermeisters): Herr Ulf Ahrens, Bremervörder Straße 39, 27442 Gnarrenburg

Vorschläge der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Rotenburg (Wümme):

Vertreter des Naturschutzes:

- Frau Simona Kasnitz, Lerchenweg 6, 27442 Karlshöfen

Vorschlag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen:

Vertreter der Landwirtschaft:

Klaus Renken, Im Kloster 6, 27389 Vahlde

Vertreter der Forstwirtschaft:

Christoph Rademacher, Hof Freitag, 27432 Hipstedt

Vertreter der Jagdgenossenschaften:

Günter Rosenbrock, Am Brink 2, 27412 Hepstedt

Vorschlag der Anstalt Niedersächsische Landesforsten: (eine Person mit forstlicher Ausbildung):

Forstoberamtsrat Jochen Orthmann, Nds. Forstamt Rotenburg, In der Ahe 32, 27356 Rotenburg (Wümme)

Beschlussvorschlag:

Der Jagdbeirat wird wie folgt gewählt:

als Vertreter der Landesjägerschaft

(zugleich allg. Vertreter des Kreisjägermeisters)

auf Vorschlag der Naturschutzbeauftragten

als Vertreter der Landwirtschaft

als Vertreter der Forstwirtschaft

als Vertreter der Jagdgenossenschaften

auf Vorschlag des Beratungsforstamtes

Uwe Ahrens

Simone Kasnitz

Klaus Renken

Christoph Rademacher

Günter Rosenbrock

Forstoberamtsrat Jochen Orthmann

4. Grundstücksverkehrsausschuss

Nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern (LwKG) gehören dem Grundstücksverkehrsausschuss neben den drei vom Kreistag auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer gewählten Mitgliedern der Kammerversammlung (*siehe Kreistagsbeschluss vom 25.03.2021*) zwei vom Kreistag benannte Personen an, die aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung geeignet sind, die Auswirkungen der dem Grundstückverkehrsausschuss vorzulegenden Rechtsgeschäfte auf die landwirtschaftliche Struktur zu beurteilen. Sie müssen zum Kreistag wählbar sein.

Es wird empfohlen, für jedes Mitglied zugleich einen Stellvertreter zu benennen.

Die Verteilung der Sitze nach dem Verfahren d'Hondt ergibt sich aus den Erläuterungen zu Punkt 9 der Tagesordnung.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung des Grundstücksverkehrsausschusses wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:

1.

2.

Vertreter:

1. (CDU/FDP/WFB/FW)

2. (CDU/FDP/WFB/FW)

5. Behindertenbeirat im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis hat einen Behindertenbeirat oder vergleichbares Gremium einzurichten (§ 12 Abs. 4 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz - NBGG), das den Landkreis bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG unterstützt. Der Kreistag hat hierzu eine Satzung zur Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates beschlossen, die zuletzt durch Kreistagsbeschluss vom 25.03.2021 geändert wurde.

Der Behindertenbeirat besteht aus neun Mitgliedern, die gemäß § 3 der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom Kreistag bestimmt werden. Der Kreistag bestimmt bei Bildung des Behindertenbeirates zudem jeweils Ersatzmitglieder in gleicher Zahl wie für die Mitglieder und deren Reihenfolge.

Die Bewerber/innen für den Behindertenbeirat können von Verbänden im Sinne des § 15 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorgeschlagen werden. Daneben sind verbandsunabhängige Einzelbewerbungen zulässig. Im Zeitraum 01.08.2021 bis 30.09.2021 war die Vorschlags- und Bewerberliste geöffnet, was durch die Kreisverwaltung öffentlich bekannt gemacht worden ist. Da während dieser Frist nicht ausreichend Vorschläge und Bewerbungen eingingen, verlängerte sie sich gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung automatisch um zwei Wochen, mithin bis zum 14.10.2021. In diesem Zeitraum sind 21 Personen für die Tätigkeit im Behindertenbeirat vorgeschlagen worden bzw. haben sich beworben, von denen 20 Personen die Voraussetzungen der Satzung erfüllen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden hier nur die Bewerber/innen namentlich genannt; die jeweiligen Bewerbungen sind für die Kreistagsmitglieder nichtöffentlich einsehbar.

lfd. Nr.	Eingang am	Name
1.	02.08.2021	Bösche, Reiner
2.	02.08.2021	Gerken, Ursula
3.	02.08.2021	Flake, Gisela
4.	03.08.2021	Jansen, Sascha
5.	07.08.2021	Petzold, Martin
6.	10.08.2021	Fitschen, Sven
7.	10.08.2021	Bredehorst, Gerhard
8.	11.08.2021	Roßdeutscher, Frank
9.	17.08.2021	Coordes, Karl-Heinz
10.	19.08.2021	Bühsing, Frederic
11.	19.08.2021	Brockmann, Jürgen
12.	02.09.2021	Barthels, Nadja
13.	09.09.2021	Rache, Ulrike
14.	14.09.2021	Ötjen-Dreher, Sonja
15.	17.09.2021	Fredebohm, Werner
16.	18.09.2021	Niemeyer, Carolin
17.	21.09.2021	Martin, Angelika
18.	12.10.2021	Hak, Luise
19.	14.10.2021	Vellguth, Marthe
20.	14.10.2021	Sonnefeld, Lutz

Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Behindertenbeirates können nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner bestimmt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Behindertenbeirates Angehörige/r eines Menschen mit entsprechender Behinderung sind. Alle hier genannten 20 Bewerber/innen erfüllen diese Voraussetzung. Der Behindertenbeirat soll nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden; ihm sollen nach Möglichkeit vorrangig Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angehören.

Dem Behindertenbeirat gehören daneben drei Mitglieder des Kreistages an. Die Mitglieder des Kreistages werden vom Kreistag in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 71 NKomVG bestimmt. Die drei beratenden Kreistagsmitglieder können sich bei Verhinderung durch andere Kreistagsmitglieder vertreten lassen.

Beschlussvorschlag:

Der Behindertenbeirat wird mit folgenden stimmberechtigten Mitgliedern besetzt:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

Als Ersatzmitglieder werden benannt:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

Kreistagsmitglieder als beratende Mitglieder:

1. (CDU/FDP/WFB/FW)
2. (CDU/FDP/WFB/FW)
3. (Los CDU/FDP/WFB/FW oder SPD)

6. Örtlicher Beirat für das Jobcenter

Gemäß § 18d SGB II ist bei jedem Jobcenter ein örtlicher Beirat zu bilden. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist dies durch die Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) erfolgt.

Dem Beirat gehört nach § 3 Abs. 2 der Satzung auch eine Vertreterin / ein Vertreter aus dem Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) an. Die Berufung der Vertreterin / des Vertreters des Kreistages erfolgt durch den Kreistag und es können bis zu 2 Ersatzmitglieder berufen werden, vgl. § 3 Abs. 4 der Satzung.

Beschlussvorschlag:

Als Mitglied in den örtlichen Beirat für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird die/der Abg. berufen.

Als 1. Ersatzmitglied wird der /die Abg., als 2. Ersatzmitglied der / die Abg. berufen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 11.3		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0011		
		Status: öffentlich		
		Datum: 21.10.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Bildung der Ausschüsse und Verteilung der Ausschussvorsitze;
hier: Verteilung der Ausschussvorsitze

Sachverhalt:

Die Vorsitze der Ausschüsse des Kreistages werden nach § 71 Abs. 8 NKomVG den Fraktionen und Gruppen nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt zugeteilt. Das gleiche gilt für die Ausschüsse des Landkreises, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese das Verfahren über den Vorsitz nicht im Einzelnen regeln. Für das Zugreifverfahren stehen demnach zur Besetzung der Vorsitze die nachstehenden Ausschüsse zur Verfügung:

1. Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation
2. Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst
3. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
4. Ausschuss für Sport und Kultur
5. Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit
6. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung
7. Ausschuss für Abfallwirtschaft
8. Ausschuss für den Dorfwettbewerb
9. Schulausschuss
10. Jugendhilfeausschuss

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz und Vertreter sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsabgeordneten (sog. Zugreifverfahren). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die/der Kreistagsvorsitzende zu ziehen hat.

Nach der Zusammensetzung der Fraktionen und Gruppen des Kreistages ergibt sich folgende Berechnung der Höchstzahlen:

Fraktion/Gruppe	CDU/FDP/WFB/Freie Wähler/	Rang	SPD	Rang	GRÜNE/LINKE	Rang
Teiler / Mitglieder	30		15		8	
: 1	30,00	1	15,00	2 Los	8,00	5
: 2	15,00	2 Los	7,50	6 Los	4,00	12
: 3	10,00	4	5,00	9 Los	2,67	
: 4	7,50	6 Los	3,75	13	2,00	
: 5	6,00	8	3,00		1,60	
: 6	5,00	9 Los	2,50		1,33	
: 7	4,29	11	2,14			
: 8	3,75	13	1,88			
: 9	3,33		1,67			
: 10	3,00		1,50			

Daraus ergibt sich folgende Reihenfolge des Zugriffs:

	Ausschuss	Vorsitzender	Vertreter
1. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler			
2. LOS SPD			
2. LOS CDU/FDP/WFB/Freie Wähler			
4. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler			
5. GRÜNE/LINKE			
6. LOS CDU/FDP/WFB/Freie Wähler			
6. LOS SPD			
8. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler			
9. LOS SPD			
9. LOS CDU/FDP/WFB/Freie Wähler			

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Beschlussvorlage Dezernat I Tagesordnungspunkt: 12.1		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0012 Status: öffentlich Datum: 21.10.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Vom Landkreis zu besetzende Stellen;
hier: Besetzung der Gremien der Sparkasse Rotenburg Osterholz für die Wahlperiode 01.11.2021 bis 31.10.2026

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Landkreis Osterholz sind über einen Sparkassenzweckverband Träger der Sparkasse Rotenburg Osterholz. Nach der kürzlich erfolgten Kommunalwahl sind zum 01.11.2021 die Gremien der Sparkasse Rotenburg Osterholz und des Sparkassenzweckverbandes neu zu besetzen.

Rechtliche Grundlagen dafür sind das Nieders. Sparkassengesetz, die Satzung der Sparkasse Rotenburg Osterholz, die Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz sowie die Regelungen im Fusionsvertrag.

A Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz

Der Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz ist Träger der Sparkasse. Organe des Zweckverbandes sind der Verbandsgeschäftsführer und die Verbandsversammlung.

1. Der/Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer/in wird gemäß § 8 der Verbandsordnung von der Verbandsversammlung aus dem **Kreis der Landräte** der Verbandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) gewählt. Der/Die Verbandsgeschäftsführer/in darf nicht der Verbandsversammlung angehören.

Nach § 5 des Fusionsvertrages ist der/die Verbandsgeschäftsführer/in für den Zeitraum vom 01.11.2021 bis 30.04.2023 auf Vorschlag des Landkreises Osterholz und für die Zeit vom 01.05.2023 bis zum 31.10.2026 auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu wählen.

Zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer ab 01.11.2021 bis 30.04.2023 sind demnach Landrat Bernd Lütjen und für die Zeit ab 01.05.2023 bis zum 31.10.2026 Landrat Marco Prietz zu wählen.

Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung. Als stellvertretende/r Verbandsgeschäftsführer/in kann auch eine leitende Beamtin oder ein leitender Beamter des Landkreises Osterholz bzw. des Landkreises Rotenburg (Wümme) gewählt werden (§ 6 Sparkassenzweckverbandsverordnung). Hier soll für den Landkreis Rotenburg (Wümme) der/die allgemeine Vertreter/Vertreterin des Landrates, der Erste Kreisrat Dr. Torsten Lühring (01.05.2023 bis 31.10.2026) als stellvertretende/r Verbandsgeschäftsführer/in vorgeschlagen werden.

2. Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 4 der Verbandsordnung aus

a.) den Landräten der Verbandsmitglieder. Der Kreistag kann abweichend davon eine/n andere/n Beschäftigte/n des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsenden.

Ist der Landrat eines der Mitglieder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, entsendet der Kreistag des betreffenden Verbands ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.

b.) 10 weiteren Mitgliedern, von denen der Landkreis Rotenburg (Wümme) sechs Personen und der Landkreis Osterholz vier Personen entsendet. Diese Vertreter(innen) müssen für den Kreistag des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

Die Verteilung des Vorschlagsrechts auf die Fraktionen/Gruppen des Kreistages errechnet sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) wie folgt:

Fraktion/Gruppe	CDU/FDP/WFB/Freie Wähler	Rang	SPD	Rang	GRÜNE/LINKE	Rang
Teiler / Mitglieder	30		15		8	
: 1	30,00	1	15,00	2	8,00	5
: 2	15,00	2	7,50	6	4,00	12
: 3	10,00	4	5,00	9	2,67	
: 4	7,50	6	3,75	13	2,00	
: 5	6,00	8	3,00		1,60	
: 6	5,00	9	2,50		1,33	
: 7	4,29	11	2,14			
: 8	3,75	13	1,88			
: 9	3,33		1,67			
: 10	3,00		1,50			

Bei sechs zu vergebenden Sitzen erhält die Mehrheitsgruppe aus CDU/FDP/WFB/Freie Wähler entsprechend § 71 Abs. 3 S. 2 bis 4 NKomVG vorab einen Sitz zugeteilt, da anderenfalls wegen der gleichen Höchstzahl bei dem 6. Sitz nicht gewährleistet ist, dass die Mehrheitsgruppe in diesem Gremium die Mehrheit der zu vergebenden Sitze erhält.

Der Kreistag kann Ersatzpersonen benennen, diese müssen ebenfalls zum jeweiligen Kreistag wählbar sein.

Folgende Personen sollen in die Verbandsversammlung entsandt werden:

Mitglieder

1. Landrat Marco Prietz
2. Abg. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler
3. Abg. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler (1)
4. Abg. SPD _____ (2)
5. Abg. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler (2)
6. Abg. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler (4)
7. Abg. GRÜNE/LINKE (5)

Vertreter

- Kreisrat Sven Höhl
Abg. _____
Abg. _____
Abg. _____
Abg. _____
Abg. _____
Abg. _____

Nachdem Herr Landrat Prietz zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer für die Zeit vom 01.05.2023 bis 31.10.2026 gewählt worden ist, kann er für diesen Zeitraum nicht mehr der Verbandsversammlung angehören.

An seiner Stelle soll die erste Vertreterin/der erste Vertreter, Abg. _____ (Name unter Kreisrat/Kreisrätin), zum neuen Mitglied der Verbandsversammlung gewählt werden.

Das Vorschlagsrecht für ein/e dann benötigten Vertreter/in steht der CDU/FDP/WFB/Freie Wähler-Kreistagsgruppe zu. Die CDU/FDP/WFB/Freie Wähler-Gruppe hat hierfür den/die Abg. _____ vorgeschlagen.

3. Nach § 7 der Verbandsordnung wählt die Verbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) zum/zur **Vorsitzenden**.

Entsprechend § 4 Abs. 3 des Fusionsvertrages hat die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) eines ihrer Mitglieder für den Zeitraum vom 01.11.2021 bis 30.04.2023 zum Vorsitzenden zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende für diesen Zeitraum ist auf Vorschlag des Landkreises Osterholz zu wählen. Vorschlagsberechtigt ist die CDU/FDP/WFB/Freie Wähler -Gruppe. Es wird Landrat Marco Prietz vorgeschlagen.

Für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode (01.05.2023 bis 31.10.2026) wählt die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Landkreises Osterholz zur/zum Vorsitzenden.

Die/Der stellvertretende Vorsitzende für den Zeitraum 01.05.2023 bis 31.10.2026 wird von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) gewählt. Vorschlagsberechtigt ist auch hier die CDU/FDP/WFB/Freie Wähler-Gruppe. Es wird der/die Abg. _____ vorgeschlagen.

B Sparkasse Rotenburg Osterholz

Nach § 11 des Nieders. Sparkassengesetzes (NSpG) in Verbindung mit § 7 der Satzung der Sparkasse Rotenburg Osterholz besteht der **Verwaltungsrat** der Sparkasse aus 18 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- a.) der/dem Vorsitzenden
- b.) 11 vom Träger entsandten Mitgliedern
- c.) sowie den Bedienstetenvertretern nach dem Nieder. Personalvertretungsgesetz (NPersVG).

1. Vorsitzende/r des Verwaltungsrates wird nach §12 Abs. 1 NSpG / § 6 des Fusionsvertrages der/die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer/in, soweit nicht die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden wählt. Wählt die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden, darf nur eine Person gewählt werden, die von dem Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsandt wurde, dass die/den ehrenamtliche/n Verbandsgeschäftsführer/in stellt. Wechselt die Verbandsgeschäftsführung, wird auch die/der Vorsitzende von der Verbandsversammlung abberufen.

Entsprechend § 6 des Fusionsvertrages wird der erste Vorsitzende während der Wahlperiode auf Vorschlag des Landkreises Osterholz gewählt. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird auf abwechselnden Vorschlag gewählt, beginnend mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Vorschlagsrecht und die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitz sollen entsprechend der zeitlichen Regelung für die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführung wechseln.

Vom 01.11.2021 bis zum 30.04.2023 würde demnach Landrat Lütjen zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt werden. Soweit die Verbandsversammlung nicht eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden wählt. Für die Zeit vom 01.05.2023 bis zum 31.10.2026 würde dann Landrat Prietz zum Vorsitzenden gewählt.

Die/der stellvertretende Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (01.11.2021 bis 30.04.2023) und auf Vorschlag des Landkreises Osterholz (01.05.2023 bis zum 31.10.2026) gewählt. Gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 NSpG kann dazu keine Weisung durch die Kreistage erfolgen.

2. Nach § 6 des Fusionsvertrages hat die Verbandsversammlung **sieben Verwaltungsratsmitglieder** auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) und fünf Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag des Landkreises Osterholz zu entsenden, wobei die/der Verwaltungsratsvorsitzende auf das jeweilige Kontingent angerechnet wird.

Nach § 13 Abs. 2 NSpG müssen die vom Träger entsandten Mitglieder zur Vertretung eines der Verbandsmitglieder wählbar sein. Gemäß § 14 Abs. 1 NSpG dürfen dem Verwaltungsrat Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied des Vorstands bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eine Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind, nicht angehören. Weiterhin dürfen Beschäftigte des Landkreises oder der Sparkasse mit Ausnahme der nach § 110 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie mit Ausnahme des/der Vorsitzenden, dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Personen, die Inhaber/innen, persönlich haftende Gesellschafter/innen, Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglieder, Leiter/innen oder Beschäftigte eines Unternehmens sind, das gewerbsmäßig Finanzdienstleistungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, dürfen nicht in den Verwaltungsrat entsandt werden.

Personen, die bereits in zehn juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied in einem Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Gremium sind, und Personen, die gesetzliche Vertreter/innen einer Kapitalgesellschaft sind, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Sparkasse angehört, dürfen ebenfalls nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 14 Abs. 2 NSpG bestimmt, dass Personen, über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben, nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

Richter dürfen dem Verwaltungsrat gemäß § 4 Abs. 1 DRiG nicht angehören, Notare bedürfen für eine Tätigkeit im Verwaltungsrat nach § 8 Abs. 2 BNotO der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde.

Nach § 13 Abs. 2 NSpG darf von den Mitgliedern des Verwaltungsrats, die von der Vertretung eines Trägers (hier: der Zweckverbandsversammlung) entsandt werden, nicht mehr als die Hälfte dieser Vertretung angehören.

Eine Benennung von Vertretern der Verwaltungsratsmitglieder sieht das Sparkassengesetz nicht vor.

Folgende Personen sollen für den **Zeitraum vom 01.11.2021 bis 31.10.2026** für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in den **Verwaltungsrat** entsandt werden:

- | | | |
|----|----------------------|--|
| 1. | Landrat Marco Prietz | |
| 2. | _____ | <i>Abg. Prietz, Marco (bisher)</i> |
| 3. | _____ | <i>Abg. Oetjen, Gerhard (bisher)</i> |
| 4. | _____ | <i>Oetjen, Jan-Christoph (bisher)</i> |
| 5. | _____ | <i>Fricke, Hans-Peter (bisher)</i> |
| 6. | _____ | <i>Abg. Manal, Klaus (bisher)</i> |
| 7. | _____ | <i>Abg. Harling, Wolfgang (bisher)</i> |

Es erscheint angeraten, das Vorschlagsrecht für die Verwaltungsratsmitglieder entsprechend der Verteilung der Verbandsversammlungsmitglieder vorzunehmen.

Aus dem Vorgenannten ergeben sich die nachstehenden Beschlussvorschläge:

Beschlussvorschlag zu A 1.:

Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen,

- 1) Herrn **Landrat Marco Prietz** für den Zeitraum vom **01.05.2023 bis zum 31.10.2026** zum **ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer** zu wählen.
- 2) Den **Ersten Kreisrat Dr. Torsten Lühring** für den Zeitraum vom **01.05.2023 bis zum 31.10.2026** zum **stellvertretenden ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer** zu wählen.
- 3) dem Vorschlag des Landkreises Osterholz bei der Wahl zum **ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer** für den Zeitraum vom **01.11.2021 bis 30.04.2023** zu folgen.
- 4) dem Vorschlag des Landkreises Osterholz bei der Wahl zum **stellvertretenden ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer** den Zeitraum vom **01.11.2021 bis 30.04.2023** zu folgen.

Beschlussvorschlag zu A 2.:

In die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden **ab 01.11.2021** für den Landkreis Rotenburg (Wümme) entsandt:

Mitglieder

1. Landrat Marco Prietz
2. Abg. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler
3. Abg. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler
4. Abg. SPD
5. Abg. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler
6. Abg. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler
7. Abg. GRÜNE/LINKE

Vertreter

- Kreisrat Sven Höhl
- Abg. _____

Beschlussvorschlag zu A 3.:

- 1) Die Vertreter der Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, Landrat Marco Prietz zum **Vorsitzenden der Verbandsversammlung** für den Zeitraum vom **01.11.2021 bis 30.04.2023** zu wählen.
- 2) Die Vertreter der Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, dem Vorschlag des Landkreises Osterholz bei der Wahl zum **stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung** für den Zeitraum vom **01.11.2021 bis 30.04.2023** zu folgen.
- 3) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, dem Vorschlag des Landkreises Osterholz bei der Wahl zum **Vorsitzenden der Verbandsversammlung** für den Zeitraum vom **01.05.2023 bis 31.10.2026** zu folgen.
- 4) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, den **Abg. _____** für den Zeitraum vom **01.05.2023 bis 31.10.2026** zum **stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung** zu wählen.

Beschlussvorschlag zu B 1.:

- 1) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, Herrn **Landrat Bernd Lütjen** für den Zeitraum vom **01.11.2021 bis 30.04.2023** zum **Vorsitzenden des Verwaltungsrates** zu wählen bzw. dem Vorschlag des Landkreises Osterholz eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden zu wählen zu folgen.
- 2) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, Herrn **Landrat Marco Prietz** für den Zeitraum vom **01.05.2023 bis 31.10.2026** zum **Vorsitzenden des Verwaltungsrates** zu wählen.

Beschlussvorschlag zu B 2.:

- 1) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz
werden angewiesen für den Zeitraum vom 01.11.2021 bis 31.10.2026 folgende
Personen in den **Verwaltungsrat der Sparkasse Rotenburg Osterholz** zu
entsenden:

1. Landrat Marco Prietz
2. _____ *Abg. Prietz, Marco (bisher)*
3. _____ *Abg. Oetjen, Gerhard (bisher)*
4. _____ *Oetjen, Jan-Christoph (bisher)*
5. _____ *Fricke, Hans-Peter (bisher)*
6. _____ *Abg. Manal, Klaus (bisher)*
7. _____ *Abg. Harling, Wolfgang (bisher)*

- 2) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz
werden angewiesen den Vorschlägen des Landkreises Osterholz für die fünf
weiteren von der **Verbandsversammlung** zu entsendenden
Verwaltungsratsmitglieder zuzustimmen.

In Vertretung

(Colshorn)



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 12.2_____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0013 Status: öffentlich Datum: 21.10.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Vom Landkreis zu besetzende Stellen;
hier: Vom Landkreis in Unternehmen und Einrichtungen zu besetzende Stellen

Sachverhalt:

Nach § 138 Abs. 1 NKomVG werden die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen der Landkreis beteiligt ist, vom Kreistag **gewählt**.

Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises zu benennen, ist gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG der Landrat zu berücksichtigen, es sei denn, dass er darauf verzichtet oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist.

Die verbleibenden Sitze werden entsprechend § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG auf die Fraktionen und Gruppen verteilt.

Die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren ergibt sich aus den Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 9.

1. Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO)

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages entsendet jeder Landkreis drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Nach Abstimmung im Aufsichtsrat der VNO sind für die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung Vertreter zu bestimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO) wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP/WFB/Freie Wähler: 2 Sitze
Landrat: 1 Sitz

Die personelle Besetzung der Gesellschafterversammlung wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:	Stellvertreter:
1.	1.
2.	2.
3. Landrat	

2. Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO)

Der Landrat ist laut Satzung ständiges Mitglied im Aufsichtsrat. Daneben ist der Landkreis im Aufsichtsrat der VNO mit einem Abgeordneten des Kreistages vertreten.

Wahl:

Als Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH werden gewählt:

Mitglied:
Landrat

3. Mitgliederversammlung des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg zwischen Heide und Nordsee e. V. (TouROW)

Nach § 6 der Satzung für den Touristikverband in Verbindung mit der Beitragsordnung hat der Landkreis 6 Stimmen. Die Stimmen können gemäß Satzung nur einheitlich abgegeben werden und die Vertreter in der Mitgliederversammlung sind weisungsgebunden. In der vergangenen Wahlperiode hatte der Kreistag 4 Vertreter in die Mitgliederversammlung entsandt. Stellvertreter sollten benannt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung in der Mitgliederversammlung des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg zwischen Heide und Nordsee e. V. (TouROW) wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP/WFB/Freie Wähler:	2 Sitze
SPD oder CDU/FDP/WFB/Freie Wähler (Losentscheid):	1 Sitz
Landrat:	1 Sitz

Die personelle Besetzung der Mitgliederversammlung wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:	Stellvertreter:
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4. Landrat	

4. Vorstand des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg zwischen Heide und Nordsee e. v. (TouROW)

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung benennt der Landkreis den Vorsitzenden und einen Beisitzer des Vorstandes. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung durch Beschluss fest. Von dem nach der Satzung möglichen Recht, Stellvertreter zu benennen, sollte Gebrauch gemacht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung im Vorstand des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg zwischen Heide und Nordsee e. V. (TouROW) wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP/WFB/Freie Wähler: 2 Sitze

Die personelle Besetzung im Vorstand des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg zwischen Heide und Nordsee e. V. wird wie folgt festgestellt:

Vorsitzender: Stellvertreter:
Beisitzer: Stellvertreter:

5. Gesellschafterversammlung der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH

Laut Gesellschaftsvertrag vom 06.04.2016 werden vom Landkreis bis zu drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsandt.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung in der Gesellschafterversammlung der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP/WFB/Freie Wähler: 2 Sitze
Landrat: 1 Sitz

Die personelle Besetzung der Gesellschafterversammlung wird wie folgt festgestellt:

Mitglied: Stellvertreter:
1. 1.
2. 2.
3. Landrat

6. Aufsichtsrat der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus neun Mitgliedern, davon jeweils drei Vertreter des Landkreises, der Elbe Kliniken und der Mitarbeiter. Für Mitglieder des Aufsichtsrates können keine Stellvertreter benannt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung im Aufsichtsrat der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP/WFB/Freie Wähler: 2 Sitze
Landrat: 1 Sitz

Die personelle Besetzung im Aufsichtsrat wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:

1.

2.

Landrat

7. **Verbandsversammlung und Verbandsausschuss des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes**

Nach § 4 der Verbandsordnung besteht die **Verbandsversammlung** aus den Hauptverwaltungsbeamten und jeweils zwei weiteren vom Kreistag bestimmten Personen, die für den Kreistag wählbar sind. Für jede Person ist ein Vertreter zu benennen, der Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten muss Bediensteter des Verbandsmitgliedes (hier: des Landkreises) sein.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung in der **Verbandsversammlung** des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP/WFB/Freie Wähler: 2 Sitze

Landrat: 1 Sitz

Die personelle Besetzung in der **Verbandsversammlung** wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:

Vertreter:

1. 1.

2. 2.

3. Landrat

Nach § 9 Abs. 1 der Verbandsordnung besteht der **Verbandsausschuss** aus dem/der **Verbandsgeschäftsführer/in**, dem/der **Stellvertreter/in**, dem/der **Vorsitzenden** der **Verbandsversammlung** sowie 18 weiteren Mitgliedern, die **der Verbandsversammlung angehören müssen** und von ihr gewählt werden. Dabei hat jedes Verbandsmitglied das Benennungsrecht für bis zu zwei Stellvertreter, die ebenfalls Mitglied der **Verbandsversammlung** sein müssen.

Wahl:

Als Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) im **Verbandsausschuss** des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbandes wird gewählt.

Als Stellvertreter wird/werden gewählt.

Besetzung von Positionen in **Gesellschafterversammlungen** oder entsprechenden Organen mit einzelnen Vertretern des Landkreises sowie von Positionen anderer Organe von **Eigengesellschaften** oder **Unternehmen** oder **Einrichtungen**, an denen der Landkreis beteiligt ist. Ist für das jeweilige Organ nur ein Mitglied vom Landkreis zu benennen, so ist nach § 67 NKomVG zu wählen.

8. **Gesellschafterversammlung Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)**

Der Landkreis ist in der Gesellschafterversammlung mit einem Abgeordneten vertreten. Für den Vertreter in der Gesellschafterversammlung sollte – wie in der Vergangenheit geschehen – ein Verhinderungsvertreter benannt werden.

Wahl:

Als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der EVB wird gewählt:

Mitglied: Vertreter:

9. Aufsichtsrat der Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)

Der Landkreis ist im Aufsichtsrat der EVB neben dem Landrat mit einem Abgeordneten vertreten. Für das Mitglied im Aufsichtsrat ist kein Vertreter des Landkreises zu benennen; hier kann die Vertretung nur durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied wahrgenommen werden.

Wahl:

Als Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) wird gewählt.

10. Gesellschafterversammlung der Niedersächsische Landgesellschaft

Der Landkreis ist in der Gesellschafterversammlung der Niedersächsische Landgesellschaft mit einem Abgeordneten vertreten. Für den Vertreter in der Gesellschafterversammlung sollte – wie in der Vergangenheit geschehen – ein Verhinderungsvertreter benannt werden.

Wahl:

Als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Niedersächsische Landgesellschaft wird gewählt:

Mitglied: Vertreter:

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 12.3		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0014 Status: öffentlich Datum: 21.10.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Vom Landkreis zu besetzende Stellen;
hier: Vom Landkreis in Verbänden und Institutionen zu besetzende Stellen

Sachverhalt:

1. Kuratorium der Stiftung Naturschutz

Nach § 5 der Satzung für die Stiftung Naturschutz hat der Landkreis für das Kuratorium neben dem Landrat fünf Vertreter zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung im Kuratorium der Stiftung Naturschutz wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP/WFB/Freie Wähler: 3 Sitze
SPD: 1 Sitz
GRÜNE/LINKE: 1 Sitz
Landrat: 1 Sitz

Die personelle Besetzung des Kuratoriums der Stiftung Naturschutz wird wie folgt festgestellt:

Mitglied

1.
2.
3.
4.
5.
6. Landrat

Vertreter:

-
-
-
-
-

2. Kuratorium der Stiftung Bachmann-Museum

Nach § 5 der Satzung für die Stiftung Bachmann-Museum Bremervörde hat der Landkreis für das Kuratorium neben dem Landrat sechs Vertreter zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung im Kuratorium der Stiftung Bachmann-Museum Bremervörde wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP/WFB/Freie Wähler:	4 Sitze
SPD:	1 Sitz
GRÜNE/LINKE:	1 Sitz
Landrat:	1 Sitz

Die personelle Besetzung des Kuratoriums wird wie folgt festgestellt:

Mitglied	Vertreter:
Mitglied	
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7. Landrat	

3. Mitgliederversammlung des Kulturfördervereins im Landkreis Rotenburg (Wümme) e. V.

Die Satzung des Kulturfördervereins sieht keine Anzahl von Vertretern des Landkreises vor. In den vergangenen Wahlperioden hatte der Kreistag vier Vertreter für die Mitgliederversammlung benannt.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung in der Mitgliederversammlung des Kulturfördervereins im Landkreis Rotenburg (Wümme) e. V. wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP/WFB/Freie Wähler:	2 Sitze
Losentscheid: CDU/FDP/WFB/Freie Wähler oder SPD:	1 Sitz
Landrat:	1 Sitz

Die personelle Besetzung der Mitgliederversammlung wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:	Vertreter:
1.
2.
3.
4. Landrat	

4. Kuratorium Stiftung Lager Sandbostel

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung entsendet der Landkreis einen Vertreter in das Kuratorium der Stiftung Lager Sandbostel. Ein Vertreter ist zu benennen.

Wahl:

Als Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Kuratorium der Stiftung Lager werden gewählt:

Mitglied:	Vertreter:
.....

5. Kuratorium für Erwachsenenbildung

Gemäß § 2 der Vereinbarung über die Bildung eines Kuratoriums für Erwachsenenbildung entsendet der Landkreis drei Vertreter in die Vertreterversammlung. Die Verteilung der Sitze nach dem Verfahren d`Hondt ergibt sich aus den Erläuterungen zu Punkt 9 der Tagesordnung.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung im Kuratorium für Erwachsenenbildung wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP/WFB/Freie Wähler:	2 Sitze
Losentscheid: CDU/FDP/WFB/Freie Wähler oder SPD:	1 Sitz

Die personelle Besetzung des Kuratoriums für Erwachsenenbildung wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:	Vertreter:
1.
2.
3.

6. Landkreisversammlung des Nieders. Landkreistages

Nach § 7 der Satzung des Nieders. Landkreistages wird die Landkreisversammlung aus je zwei stimmberechtigten Vertretern der Landkreise gebildet. Neben dem Landrat ist ein weiteres Kreistagsmitglied vom Kreistag nach § 67 NKomVG zu wählen. Für dieses Mitglied ist nach Mitteilung des NLT ein Stellvertreter zu wählen.

Wahl:

Neben dem Landrat wird als weiteres Mitglied des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Landkreisversammlung des Nieders. Landkreistages gewählt.
Als stellvertretendes Mitglied in der Landkreisversammlung des Nieders. Landkreistages wird gewählt.

7. Sozial erfahrene Personen

Nach § 116 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) sind vor dem Erlass eines Widerspruchsbescheides gegen die Ablehnung von Sozialhilfeleistungen oder die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Personen, besonders aus Vereinen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern, zu beteiligen. In der vorherigen Wahlperiode waren hierfür drei Personen benannt worden. Für jede Person ist ein Vertreter zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung der sozial erfahrenen Personen wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP/WFB/Freie Wähler:	2 Sitze
Losentscheid: CDU/FDP/WFB/Freie Wähler oder SPD:	1 Sitz

Die namentliche Besetzung der sozial erfahrenen Personen wird wie folgt festgestellt:

Mitglied:	Vertreter:
1.	1.
2.	2.
3.	3.

8. Vorstand des Heimatverein „Niedersachsen“ Scheeßel e. V.

Nach § 9 Abs. 1 der Vereinssatzung besteht der Vorstand des Heimatvereins u. a. aus einem Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Beisitzer.

Wahl:

Als Beisitzer im Vorstand des Heimatverein „Niedersachsen“ Scheeßel e. V. wird gewählt.

Als Stellvertreter wird gewählt.

9. Aufsichtsrat der Schulgenossenschaft Eichenschule eG

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entsendet zwei Vertreter in den Aufsichtsrat der Schulgenossenschaft Eichenschule eG. In seiner Sitzung am 01.11.2016 hatte der Kreistag die Kreistagsabgeordneten Lothar Cordts und Reinhard Trau berufen. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt nach § 24 Abs. 3 der Satzung der Eichenschule mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet.

Die Amtszeit des Abg. Cordts im Aufsichtsrat endete am 21.01.2020. Der Abg. Trau wurde von der Generalversammlung der Eichenschule für eine weitere Amtszeit wiedergewählt.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzverteilung für den Aufsichtsrat der Schulgenossenschaft Eichenschule eG wird wie folgt festgestellt:

CDU/FDP/WFB/Freie Wähler:	2 Sitze
---------------------------	---------

Die personelle Besetzung des Aufsichtsrates der Schulgenossenschaft Eichenschule eG wird wie folgt neu festgestellt:

Mitglied:

1.
2.

10. Beirat der Volkshochschule Rotenburg (Wümme)

Nach § 4 der Satzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) ist ein/e vom Landkreis benannte/r Vertreter/in Mitglied des Beirates.

Wahl:

Als Beisitzer im Beirat der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) wird gewählt.

Als Stellvertreter wird gewählt.

11. Mitgliederversammlung des Landschaftsverbandes Stade

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Mitglied im Landschaftsverband der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden e.V. (Landschaftsverband Stade). Für die Mitgliederversammlung ist ein/e Vertreter/in des Landkreises zu wählen.

Wahl:

Als Vertreter/in des Landkreises in der Mitgliederversammlung des Landschaftsverbandes Stade wird gewählt.

Als Stellvertreter/in wird gewählt.

12. Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Osteland e.V.

Nach dem Kreistagsbeschluss vom 20.12.2016 ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Osteland e.V. geworden.

Für die Mitgliederversammlung des Vereins wurde ein/e Vertreter/in und Stellvertreter/in benannt.

Wahl:

Als Vertreter/in des Landkreises in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Osteland e. V. wird gewählt.

Als Stellvertreter/in wird gewählt.

13. Büchereiverband Lüneburg-Stade

Nach dem Kreistagsbeschluss vom 16.06.2016 ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) wieder Mitglied des Büchereiverbandes Lüneburg-Stade. In der Mitgliederversammlung des Vereins war der Landkreis bisher nicht vertreten. Es sollte nunmehr ein/e Vertreter/in und Stellvertreter/in benannt werden.

Wahl:

Als Vertreter/in des Landkreises in der Mitgliederversammlung des Büchereiverbandes Lüneburg-Stade wird gewählt.

Als Stellvertreter/in wird gewählt.

14. Weitere Mitgliedschaften des Landkreises in Vereinen und Institutionen

Darüber hinaus ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) noch Mitglied in den nachstehenden Vereinen und Institutionen. Diese Mitgliedschaften bestehen vorrangig deshalb, um hierüber einen vergünstigten Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen für die Beschäftigten zu erlangen oder bestimmte Fachpublikationen beziehen zu können.

Die Vertretung des Landkreises in den Gremien der nachstehend genannten Vereine und Institutionen soll deshalb (wenn erforderlich) vom Landrat bzw. einer von ihm benannten Vertreterin/einem von ihm benannten Vertreter wahrgenommen werden.

- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin
- Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft Abwasser und Abfall e. V. (DWA), Landesverband Nord, Hildesheim
- Wirtschaftsseniorennetzwerk Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V.
- Deutsches Volksheimstättenwerk e. V. (jetzt: Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V.)
- Ev. Dorfhelferinnenwerk Hannover e. V.
- DJH - Deutsches Jugendherbergswerk Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V.
- Arbeitskreis niedersächsischer Frauen- und Kinderschutzhäuser e.V.
- Archäologische Kommission für Niedersachsen e. V.
- Nordwestdeutscher Verband für Altertumsforschung e. V.
- Kreisarchiv (diverse Mitgliedschaften in Vereinen)
- Kontaktstelle Musik Rotenburg-Bremervörde e. V.
- Verband Deutscher Musikschulen Landesverband Niedersachsen
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge
- Heimatbund Bremervörde-Zeven
- Nieders. Heimatbund (NHB)
- Verkehrswacht Bremervörde-Zeven e. V.
- Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.
- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie
- Überbetrieblicher Verbund Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V.
- Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK), Köln
- Gesellschafterversammlung der Omnibusbetrieb von Ahrentschildt GmbH (OvA)
- 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen

Außerdem ist der Landkreis als Grundstückeigentümer Mitglied in diversen Unterhaltungsverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und dem Ostedeichverband. Der Landkreis ist jedoch gleichzeitig Aufsichtsbehörde über diese Verbände, die ihren Sitz im Landkreis haben. Deshalb hat sich der Landkreis bisher nicht an Wahlen beteiligt bzw. nicht in Gremien wählen lassen.

Beschlussvorschlag:

Die Vertretung des Landkreises in den Gremien der vorstehend genannten Vereine und Institutionen nimmt (wenn erforderlich) der Landrat oder eine von ihm benannte Vertreterin / ein von ihm benannter Vertreter wahr.

Seit 2008 ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) über eine gemeinsame Zustiftung mit dem Land Niedersachsen, der Samtgemeinde Zeven und der Gemeinde Gyhum an der Kempowski-Stiftung beteiligt. Nach § 5 der Stiftungssatzung ist der jeweils amtierende Landrat des Landkreises Rotenburg (Wümme) Mitglied des Stiftungsvorstands.

In Vertretung

(Dr. Lühring)